

teil vom 17.03.2010, Az. IV R 41/07, Abruf-Nr. 101477). Das ändert sich auch nicht dadurch, dass die gewerblich geprägte Personengesellschaft zuvor originär gewerblich tätig war (BFH, Urteil vom 18.02.2016, Az. V R 60/13, Abruf-Nr. 186270).

► Übungsleiterfreibetrag

Keine Anrechnung auf Grundsicherung im Alter

| Honorare für Unterrichtstätigkeiten an einer Volkshochschule werden im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG nicht auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet. Das hat das SG Gießen bei einem Volkshochschuldozenten klargestellt, der neben einer geringen Altersrente ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bekam. |

Das Sozialamt hatte die Leistungen gekürzt, weil es der Meinung war, der Freibetrag von 200 Euro gelte nur für Betreuer gemeinnütziger Vereine im Jugend- und Sportbereich. Das SG sah das anders. Auch eine unterrichtende Tätigkeit, die, selbstständig ausgeübt, zu Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt, ist in jedem Fall begünstigt. Auch hier bleiben bis 200 Euro pro Monat bei Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II (Hartz IV) und Grundsicherung anrechnungsfrei (SG Gießen, Beschluss vom 25.07.2016, Az. S 18 SO 93/16 ER, Abruf-Nr. 188271).

► Übungsleiterfreibetrag

Hintergrunddienst bei Hausnotrufdiensten ist vollständig begünstigt

| Bei Helfern im sogenannten Hintergrunddienst von Hausnotrufdiensten ist die gesamte Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt – und nicht mehr nur der Anteil, der auf die tatsächlichen Rettungseinsätze entfällt. Bereitschaftszeiten werden wie die aktive Tätigkeit behandelt, weil das Sich-Bereithalten unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Rettungseinsätze ist (OFD Frankfurt, Schreiben vom 28.12.2015, Az. S 2245 A – 2 – St 213, Abruf-Nr. 146481). |

► Veranstaltungshinweis

Vergütung im Verein: Sechs Fallgruppen richtig handhaben

| Das Thema „Vergütung im Verein“ hat viele Facetten. Denn je nachdem, wen es im Verein betrifft, gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Einschränkungen. Im Online-Seminar am 27.09.2016 untersucht Vereinsexperte Wolfgang Pfeffer die sechs Fallgruppen, die in Vereinen typischerweise vorkommen. Er klärt die Sachverhalte und gibt Empfehlungen, auf welcher Satzungs- bzw. vereinsrechtlicher Basis der Verein sein jeweiliges Ziel erreicht und welche Gestaltungsmöglichkeiten ihm offen stehen. |

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die vollständige Agenda des zweistündigen Online-Seminars nebst Anmelde-möglichkeit finden Sie auf www.seminare.iww.de/steuern/vereinssteuerrecht-kompakt.

Privilegierung der Einnahmen aus nebenberuflicher Unterrichtstätigkeit

Finanzverwaltung zeigt sich großzügig

Online-Seminar am 27.09. verspricht großen Praxisnutzen



ONLINE-SEMINAR
www.seminare.iww.de